



Strukturreform in der beruflichen Vorsorge

Massnahmen für ältere Arbeitnehmer

Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Inhaltsübersicht

1	Ausgangslage	3
2	Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren	3
3	Zusammenfassung	4
4	Allgemeine Anmerkungen zur Strukturreform	8
4.1	Kantone	8
4.2	Parteien	8
4.3	Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	9
4.4	Dachverbände der Wirtschaft	9
4.5	Behörden und verwandte Institutionen	10
4.6	Versicherte, Leistungsbezüger und Selbständige	11
4.7	Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen und weitere Organisationen	11
4.8	Weitere Organisationen	12
4.9	Einige Spontanmeldungen	13
5	Stellungnahmen im Einzelnen zur Strukturreform	14
5.1	Aufgaben des obersten Organs (Art. 51a E-BVG)	14
5.2	Zulassung und Aufgaben von Revisionsstellen und Experten für berufliche Vorsorge (Art. 52a - 52e E-BVG)	15
5.3	Aufsicht (Art. 61 und 62a E-BVG)	17
5.4	Oberaufsicht (Art. 64 - 64c E-BVG)	18
5.5	Variante eine einzige Aufsicht (Art 61a E-BVG)	21
5.6	Übrige Bestimmungen	21
6	Stellungnahmen zu Massnahmen für ältere Arbeitnehmer	21
Anhang 1		
	Abkürzungsverzeichnis	24
Anhang 2		
	Liste der Vernehmlassungs-Adressaten	26

1 Ausgangslage

Der Bundesrat hat im Februar 2003 die Agenda «Sicherung und Weiterentwicklung der beruflichen Vorsorge» beschlossen. In diesem Rahmen setzte er eine Expertenkommission zur Optimierung der Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (Expertenkommission Optimierung) ein, welche im April 2004 einen Bericht abliefern. Im August 2004 beschloss der Bundesrat die Einsetzung einer Folgekommission, welche bis Ende 2005 einen Vernehmlassungsbericht zur Verstärkung von Aufsicht und Oberaufsicht zu erarbeiten hatte (Expertenkommission Strukturreform). Der Bundesrat hat am 10. März 2006 vom Bericht der Expertenkommission Strukturreform Kenntnis genommen und das Eidgenössische Departement des Innern beauftragt, bis Ende Juni 2006 eine entsprechende Vernehmlassungsvorlage zur Änderung des BVG auszuarbeiten. Die Vernehmlassungsvorlage stützt sich grösstenteils auf die Schlussfolgerungen des Expertenberichts Strukturreform. Die Parameter wie Umwandlungssatz und Mindestzinssatz sowie die Anlagerichtlinien sind nicht in die Vernehmlassungsvorlage aufgenommen worden, weil sie Gegenstand anderer separater Projekte bilden.

Die Vernehmlassungsvorlage weist im Wesentlichen folgende Grundzüge auf:

- a. Stärkung der Aufsicht und Oberaufsicht durch Kantonalisierung und Regionalisierung der direkten Aufsicht;
- b. Schaffung einer eidgenössischen Oberaufsichtskommission, die vom Bundesrat administrativ und finanziell unabhängig ist, mit einem unabhängigen, administrativ dem BSV angegliederten Sekretariat;
- c. Massnahmen um das Verbleiben von älteren Arbeitnehmenden im Arbeitsmarkt zu begünstigen.

Die Vorlage entspricht in ihren Grundzügen den Empfehlungen der BVG-Kommission

Am 5. Juli 2006 eröffnete der Bundesrat die Vernehmlassung. Das Vernehmlassungsverfahren dauerte vom 10. Juli 2006 bis zum 31. Oktober 2006.

2 Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren

Zur Vernehmlassung wurden die Kantone (Kantone), die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien (Parteien), die auf gesamtschweizerischer Ebene tätigen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Bergregionen (Dachverbände) sowie die Spitzenverbände der Wirtschaft (Wirtschaft) und Vereinigungen von weiteren betroffenen Kreisen wie die Versicherten, Rentner und Rentnerinnen und Selbständigerwerbenden sowie Behörden und verwandte Institutionen (Behörden), Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen und Durchführungsstellen (Vorsorge/Versicherungen) sowie weitere Organisationen (Organisationen) eingeladen. Im Anhang 2 sind die Teilnehmenden der Vernehmlassung aufgelistet.

		Adressaten	keine Stellungnahme	Stellungnahmen
1	Kantone + Konferenz der Kantonsregierungen	27	1	26
2	Parteien	16	9	7
3	Dachverbände	3	1	2
4	Wirtschaft	8	0	8
5	Behörden	3	0	3
6	Versicherte / Leistungsbezüger	19	14	5
7	Vorsorge / Versicherungen	14	3	11
8	Organisationen	15	10	5
	Total	105	38	67
9	Spontanmeldungen			14
			Total	81

3 Zusammenfassung

Grundsätzlich begrüssen alle Teilnehmenden die von der Vorlage verfolgte Zielsetzung einer Stärkung der Aufsicht und der Oberaufsicht, einhergehend mit einer Vereinheitlichung und Stärkung der Vollzugsqualität. Ob dies mit dem vorgeschlagenen Modell der Kantonalisierung resp. Regionalisierung der direkten Aufsicht erreicht werden kann, sind sich die Teilnehmende allerdings nicht einig.

Von den 67 Adressaten, die geantwortet haben, befürworten 44 grundsätzlich die Vorlage. Dazu gehören sämtliche 26 Kantone und die 3 Parteien FDP, EVP und LPS. Abgelehnt wird die Vorlage in dieser Form von 12 der angeschriebenen Vernehmlassungsadressaten darunter die Parteien SP, SVP, CVP und CSP. 9 Adressaten sind geteilter Meinung.

Die Gegner der Vorlage und diejenigen, die geteilter Meinung sind, befürchten u.a. eine Verteuerung der beruflichen Vorsorge oder erachten die vorgeschlagenen Änderungen lediglich als einen Zwischenschritt oder sehen eine Zentralisierung der Aufsicht als sinnvollen Weg. Insbesondere wird im Zuge der Swissfirst-Affäre auch der Einbezug von Governance-Fragen gefordert. Auch über die Stellung und die Aufgaben der verschiedenen Kontroll- und Aufsichtsinstanzen bestehen teils gegensätzliche Ansichten. Insbesondere trifft dies auf die neu zu schaffenden Oberaufsichtskommission zu. Personelle Zusammensetzung, Organisation, Aufgabenbereich und Finanzierung dieser Behörde werden von den Teilnehmenden unterschiedlich bewertet.

Die Variante einer einzigen Aufsicht für Sammel-, Gemeinschafts- und Anlagestiftungen (Art. 61a E-BVG) wird mehrheitlich abgelehnt, wobei für einige Teilnehmende zumindest für Anlagestiftungen eine solche Lösung durchaus sinnvoll erscheint.

Die Massnahmen für ältere Arbeitnehmer werden in ihrer Stossrichtung von den Teilnehmenden grundsätzlich begrüsst, da ein Bedürfnis nach mehr Flexibilität der Ruhestandsregelungen und eine stärkere Partizipation älterer Menschen am Arbeitsprozess von allen Teilnehmenden gesehen wird. Die konkrete Ausgestaltung der in der Vorlage vorgeschlagenen Massnahmen wird hingegen von den meisten Teilnehmenden kritisiert. Vorgebracht wird von einer Seite, dass die Massnahmen zu einschränkend und zu sehr fiskalisch orientiert seien, von anderer Seite werden die Massnahmen als nicht konsistent, nicht zielführend und zuwenig bedarfsgerecht erachtet.

Gesamteindruck der Vorlage Strukturreform

<u>positiv</u>	<u>negativ</u>	<u>geteilt</u>
▪ ZH ▪ BE ▪ LU ▪ UR ▪ SZ ▪ OW ▪ NW ▪ GL ▪ ZG ▪ FR ▪ SO ▪ BS ▪ BL ▪ SH ▪ AR ▪ AI ▪ SG ▪ GR ▪ AG ▪ TG ▪ TI ▪ VD ▪ VS ▪ NE ▪ GE ▪ JU ▪ FDP ▪ EVP ▪ LPS ▪ Schweiz. Gemeindeverband ▪ Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichts- behörden ▪ Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren ▪ Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen ▪ Economiesuisse ▪ Schweiz. Arbeitgeberverband ▪ SwissBanking ▪ SBV ▪ ASIP ▪ PK-Kammer ▪ VVP ▪ IGaSG ▪ Alliance F ▪ Stiftung Auffangeinrichtung ▪ FER	▪ CVP ▪ SP ▪ SVP ▪ CSP ▪ Schweiz. Städteverband ▪ SGB ▪ Travail Suisse ▪ KV Schweiz ▪ Schweiz. Steuerkonferenz ▪ SVV ▪ ARPIP ▪ IZS	▪ SGV ▪ VASOS ▪ SSR ▪ Treuhand-Kammer ▪ SAV ▪ KGAST ▪ Centre Patronal ▪ STV ▪ Vorsorgeforum

Variante einzige Aufsicht für Sammel-/Gemeinschafts- und Anlagestiftungen (Art. 61a E-BVG)

<u>positiv</u>	<u>positiv bezüglich Anlagestiftung</u>	<u>negativ</u>
▪ SP	▪ AG	▪ ZH
▪ SVP	▪ IGaSG	▪ BE
▪ VASOS	▪ KGAST	▪ LU
▪ SSR	▪ Swissbanking	▪ UR
▪ SVV		▪ SZ
		▪ OW
		▪ NW
		▪ GL
		▪ ZG
		▪ FR
		▪ SO
		▪ BS
		▪ BL
		▪ SH
		▪ AR
		▪ AI
		▪ SG
		▪ GR
		▪ TG
		▪ TI
		▪ VD
		▪ VS
		▪ NE
		▪ GE
		▪ JU
		▪ CVP
		▪ SGV
		▪ SBV
		▪ Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsauf- sichtsbehörden
		▪ ASIP
		▪ VVP
		▪ IGaSG

Gesamteindruck der Vorlage Massnahmen für ältere Arbeitnehmer

<u>positiv</u>	<u>negativ</u>	<u>geteilt</u>
▪ NW	▪ UR	▪ ZH
▪ ZG	▪ BS	▪ BE
▪ SO	▪ VD	▪ LU
▪ SH	▪ SG	▪ FR
▪ GR	▪ Schweiz. Städteverband	▪ SZ
▪ NE	▪ CVP	▪ BL
▪ KV Schweiz	▪ SVP	▪ AI
	▪ LPS	▪ TG
	▪ Economiesuisse	▪ AG
	▪ Schweiz. Arbeitgeberverband	▪ CSP
	▪ VVP	▪ EVP
	▪ SBV	▪ FER
	▪ SGB	▪ SAV
	▪ Procap	
	▪ SAEB	
	▪ Travail Suisse	
	▪ Schweiz. Steuerkonferenz	
	▪ Alliance F	
	▪ SSR	
	▪ VASOS	
	▪ SVS	
	▪ ASIP	
	▪ PK-Kammer	
	▪ SVV	

4 Allgemeine Anmerkungen zur Strukturreform

4.1 Kantone

Sämtliche Kantone begrüßen die Vorlage. Sie erachten es als richtig, dass mit der Strukturreform nicht nur die Organisation und Tätigkeit der Aufsichtsbehörden, sondern auch die Aufgaben und Verantwortlichkeiten bei den Organen der Vorsorgeeinrichtungen und der Kontrollorgane geregelt werden und so ein System in Richtung einer überwachten Selbstregulierung angestrebt wird. Sie sprechen sie auch ganz klar für das Modell der kantonalen resp. regionalen Aufsicht aus. **LU, UR, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, AR, AI, SG, GR, AG** und **JU** weisen auf den per 1.1.2006 erfolgten Zusammenschluss der Zentralschweizer Aufsichtsbehörden zur Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht sowie auf das per 1.1.2008 geplante Ostschweizer Konkordat hin. **SO, BL** und **AG** führen zudem die institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn als weiteres Modell auf, dass den Willen und die Fähigkeit der Kantone zu verstärkter Zusammenarbeit aufzeige.

ZH, BE, LU, SZ, OW, NW, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, TI, SG, GR, AG, TG, VD und **GE** lehnen die Variante einer Unterstellung von Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen unter einer einzigen Aufsichtsbehörde gemäss Art. 61a E-BVG ab, da dies ein Abweichen vom kohärenten System sei und wieder eine Sonderaufsicht eingeführt würde. Zudem müsse der Begriff der "Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen" genauer definiert werden; es werde ausser Acht gelassen, dass gerade solche Einrichtungen oft als Genossenschaft oder öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen organisiert seien.

BE, OW, NW, ZG, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG und **TG** begrüßen den Wegfall der aufschiebenden Wirkung gegen Entscheide der Aufsichtsbehörden, damit aufsichtsrechtliche Massnahmen nicht durch langwierige Beschwerdeverfahren vereitelt würden.

UR vermisst Bestimmungen zum Thema "Anlagespezialisten" und **TG** solche bezüglich Stellung der Pensionskassenverwalter und Offenlegung deren privaten Vermögensgeschäfte.

BE stellt die Professionalität bei kleineren Vorsorgeeinrichtungen in Frage und postuliert daher die Prüfung einer verbindlich vorgeschriebenen Mindestgrösse für Vorsorgeeinrichtungen.

OW stört sich am Umstand, dass in der Vorlage der Rechtsform der Genossenschaft ungenügend Rechnung getragen wird.

4.2 Parteien

FDP unterstützt die Vorlage im Allgemeinen. Sie fordert aber, dass die Zentralisierung nicht zu einer Lockerung der Aufsicht führen dürfe und die Straffung der Abläufe sowie die Professionalisierung der Oberaufsicht damit erreicht werden könne. Sie stellt die Frage in den Raum, wie die Empfehlung des IWF einer einheitlichen Praxis der kantonalen Behörden ohne Sanktionsregime bewerkstelligt werden könne und wie die Unabhängigkeit der Oberaufsichtskommission sichergestellt werde, wenn das Sekretariat beim BSV angegliedert sei. Wichtig sei zudem, dass Corporate Governance-Fragen aufgenommen würden.

Ebenfalls zustimmend äussert sich **EVP**. Sie fordert aber, dass das Rahmengesetz BVG nicht noch komplizierter, widersprüchlicher und unübersichtlicher werden dürfe. Befürchtet werden zudem deutliche Mehrkosten aufgrund der Strukturreform. Weiter ist sie der Meinung, dass die Parameter auch weiterhin auf politischer Ebene festgelegt werden müssten. Grundsätzlich einverstanden mit der Vorlage ist auch **LPS**. Sie weist jedoch darauf hin, dass die Komplexität des Systems der beruflichen Vorsorge ständig zugenommen habe und die Missbräuche und illoyalen Verhaltensweisen von gewissen Pensionskassenverwaltern hätten das System noch weiter verunsichert. Der finanziellen Aufsicht müsse daher noch vermehrt Rechnung getragen werden.

CVP, SP, SVP und **CSP** lehnen die Vorlage in dieser Form ab. **CVP** moniert, dass damit zusätzliche Verwaltungskosten anfallen und somit die berufliche Vorsorge verteuert werde. Der vorgeschlagene staatliche Interventionismus werde die berufliche Vorsorge weder stabiler noch sicherer machen, es sei denn, die vorgesehenen Aufsichtsinstitutionen würden die materielle Verantwortung für die Anlage-risiken übernehmen.

Für **SVP** ist die Vorlage ungeeignet, die bestehenden Probleme zu lösen. Teilautonome Vorsorgeeinrichtungen sollten weiterhin von den Kantonen und dem BSV überwacht werden, autonome und öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen sowie Sammel- und Anlagestiftungen müssten jedoch einer neu zu schaffende professionelle Aufsichtsbehörde unterstellt werden, welche die finanziellen Risiken überwache. Bedauert wird der Verzicht auf eine Entpolitisierung der Systemparameter.

SP ist der Ansicht, dass es heute zu viele Doppelspurigkeiten und unklare Kompetenzregelungen gebe. Sie sieht keine sachliche Begründung für ein föderalistisches Aufsichtssystem und fordert daher eine einzige, für die gesamte Schweiz zuständige Aufsichtsbehörde mit regionalen Zweigstellen. Zum einen sei die berufliche Vorsorge eine eidgenössische Sozialversicherung und zum anderen vermöge nur eine zentralisierte Aufsicht den heutigen Anforderungen an Effizienz und Durchsetzung der Kontrollen gerecht zu werden. Auch regionale Aufsichtsbehörden würden das Risiko unterschiedlicher Aufsichtsintensität und -qualität nicht befriedigend zu lösen vermögen. Zudem sollten die Konsequenzen (gemäss den Vorstössen der SP) aus der Swissfirst-Affäre in die Vorlage miteinbezogen werden.

Auch für die **CSP** ist nicht ersichtlich, weshalb eine gesamtschweizerische Sozialversicherung von kantonalen oder regionalen Behörden beaufsichtigt werden soll. Es sollte eine einheitliche, für die ganze Schweiz zuständige Direktaufsicht geschaffen werden. So könnte auf eine Oberaufsicht verzichtet werden, was das System effizienter und kostengünstiger machen würde.

4.3 Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Der **Schweizerische Gemeindeverband** begrüsst die Stärkung der Aufsicht. Die Oberaufsicht gemäss Vorlage wird als gute und praktikable Lösung betrachtet. Abgelehnt wird die vorgeschlagene Variante gemäss Art. 61a BVG.

Skeptisch steht der **Schweizerische Städteverband** der Vorlage gegenüber. Er bezweifelt, ob die Delegation der Direktaufsicht an die kantonalen resp. regionalen Kompetenzzentren die erwartete Klärung und Vereinfachung bringe. Um eine grössere Rechtssicherheit zu erlangen, sollte die Oberaufsichtskommission zwingend die Aufsichtspraxis koordinieren. Mit einer zentralen Aufsichtsbehörde könne das gleiche Ziel einfacher und direkter erreicht werden.

4.4 Dachverbände der Wirtschaft

Grundsätzlich Zustimmung findet die Vorlage bei **economiesuisse, Schweizerischer Arbeitgeberverband, SwissBanking** und **SBV**. **Economiesuisse** begrüsst die Stärkung der direkten Aufsicht, insbesondere aufgrund der Regionalisierung, und der Oberaufsicht. Diese Stärkung sei mit Mehrkosten verbunden, welche über Gebühren finanziert würden und somit die berufliche Vorsorge verteuere. Diese Kostenfolgen müssten begrenzt werden und auch längerfristig unter Kontrolle gehalten werden.

Auch der **Schweizerische Arbeitgeberverband** verweist auf die Mehrkosten, welche durch die Umsetzung der Vorlage entstehen werden. Dies werde aber zugunsten einer Stärkung des Systems in Kauf genommen. Er verlangt zudem, dass neue Gesetzesnormen unter der Voraussetzung einer konsequenten Umsetzung des geltenden Rechts geprüft würden. Zusätzlich vorgeschlagen wird eine Ausstandsregel für kantonale Aufsichtsbehörden bei kantonseigenen Vorsorgeeinrichtungen, um Interessenskonflikte zu vermeiden; zudem sollten die Sozialpartner in der Oberaufsichtskommission

Einsitz nehmen und diese dürfe nicht in alleiniger Kompetenz Fach- und Qualitätsstandards sowie Ständeregeln allgemeinverbindlich erklären können. Zu guter Letzt wird gefordert, dass bei der Ausgestaltung der neuen Aufsichtsregeln auf eine tragbare Kostenbelastung für die Vorsorgeeinrichtungen geachtet werde. **SwissBanking** fordert, dass die Anlagestiftungen weiterhin bei einer einzigen, zentralen Aufsichtsbehörde unterstellt sind.

SGV erläutert, dass die Dezentralisierung intern umstritten sei, die Mehrheit der Verbände sich jedoch dafür ausspreche. Die stärkere regionale Verankerung sei es Wert, einen Effizienzverlust in Kauf zu nehmen. Weiter wird ausgeführt, dass es gut sei, dass die Systemparameter nicht in die Vorlage aufgenommen worden seien, die dies sonst den Rahmen der Vorlage sprengen würde. In einem nächsten Schritt seien diese Fragen aber baldmöglichst zu behandeln.

Gegen eine kantonale resp. regionale Aufsichtsstruktur sprechen sich **SGB, KV Schweiz** sowie **Travail Suisse** aus. **SGB** ist der Ansicht, dass mit den vorgeschlagenen Massnahmen eine Verbesserung der Qualität und eine einheitliche Aufsichtspraxis nicht erreicht werden könnten. Die Oberaufsicht wäre mangels eigener Praxis sehr stark abhängig von der kantonalen resp. regionalen Direktaufsicht, die Wege sind zu lang und es gebe Mehrkosten für die Vorsorgeeinrichtungen. Es würden zudem inhaltliche Anforderungen an die Aufsichtsbehörden fehlen. **SGB** fordert daher die Schaffung einer einheitlichen gesamtschweizerischen Aufsichtsbehörde; dies wäre effizienter und kostengünstiger. Eine Integration dieser Aufsicht in die FINMA wird aber klar abgelehnt. Zusätzlich fordert er zusätzliche Massnahmen im Bereich der Loyalität in der Vermögensverwaltung.

KV Schweiz bemängelt, dass die Zentralisierung der Aufsicht in der Vorlage nicht geprüft worden sei. Eine Zentralisierung wäre eine schlankere und effizientere Struktur. Eine Regionalisierung könne den Kantonen nicht vorgeschrieben werden, womit eine einheitliche Aufsicht nicht garantiert werden könne. Die vorgeschlagene Oberaufsichtskommission sei instrumentell relativ schwach ausgestaltet; es stelle sich die Frage, ob so schnell genug auf aktuelle Veränderungen reagiert werden könne. Die Auslagerung der Verantwortung vom Staat an eine "unabhängige Kommission", welcher politisch keiner demokratischen Kontrolle mehr unterstehe, sei heikel. Auch die Zusammensetzung dieser Kommission werfe Fragen auf; so sollten u.a. auch die Sozialpartner darin vertreten sein. Weiter verlangt wird, dass auch der Themenbereich Loyalität in der Vermögensverwaltung in die Vorlage miteinbezogen werde.

Travail Suisse verlangt ebenfalls eine zentralisierte Aufsicht. Zwar werde der Prozess der Bildung von interkantonalen Konkordaten begrüsst, doch könne dies nur ein Zwischenschritt sein. Es müsse eine einheitliche direkte Aufsichtsbehörde mit den nötigen Ressourcen geschaffen werden. Die Oberaufsicht müsse bei einer Behörde des Bundes belassen werden und ebenfalls mit den nötigen Ressourcen ausgestattet werden. Die Oberaufsicht dürfe nicht an eine Kommission delegiert werden, welche keine demokratisch legitimierte und kontrollierte staatliche Behörde sei. Mit der vorgeschlagenen Oberaufsichtskommission würden sich zudem Abgrenzungsfragen zur heutigen BVG-Kommission ergeben.

4.5 Behörden und verwandte Institutionen

Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden begrüsst die Vorlage, insbesondere die klare Umschreibung der Tätigkeiten und Aufgaben sämtlicher beteiligter Organe und Institutionen sowie den Wegfall der aufschiebenden Wirkung der Beschwerden. Die Variante von Art. 61a BVG wird abgelehnt.

Auch die **Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren** erklärt sich im Grossen und Ganzen mit der Vorlage einverstanden, sieht aber im Vollzug noch gewisse Probleme. Als Aufsicht über die Anlagestiftung wird die FINMA vorgeschlagen, da es sich dabei nicht um BVG-Einrichtungen handle. Eine andere Aufsicht befriedige nicht. Mit der Organisation und der Funktion der Oberaufsichtsstelle ist die

Konferenz einverstanden. Die finanzielle Belastung für die einzelnen Vorsorgeeinrichtungen durch die Gebühren dürfe aber nicht zu hoch sein.

Gegen die Vorlage spricht sich **Schweizerische Steuerkonferenz** aus; dies mit der Begründung, dass es fraglich sei, ob dadurch die Aufsicht tatsächlich gestärkt und eine gute Zusammenarbeit der Behörden ermöglicht werde. Diese Zusammenarbeit sei mit der 1. BVG-Revision gerade auch in steuerlich relevanten Fragen wichtig geworden. Der Informationsfluss zwischen Aufsicht und Steuerbehörden müsse funktionieren. Mit einer unabhängigen Oberaufsichtskommission sei nicht sichergestellt, ob den steuerrechtlich relevanten Aspekten genügend Beachtung geschenkt würde. Die Steuerbehörden müssten sich bei der Auslegung des Vorsorgerechts wieder "verselbständigen", was nicht im Interesse der Rechtssicherheit sei. Aus der Vorlage gehe zudem nicht hervor, inwieweit eine Kantonalisierung der direkten Aufsicht zu einer Stärkung der Aufsicht führen solle.

4.6 Versicherte, Leistungsbezüger und Selbständige

Alliance F begrüsst die Vorlage. Abgelehnt wird eine Unterstellung der beruflichen Vorsorge unter die FINMA.

Mit Vorbehalten findet die Vorlage auch Zustimmung bei **VASOS** und **SSR**. Diese fordern, dass die Oberaufsicht beim Bundesrat verbleiben müsse, da dieser Garant sei für die Sicherheit der beruflichen Vorsorge. Zudem sollten Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen sowie Anlagestiftungen von einer einzigen Behörde beaufsichtigt werden.

SAEB und **Schweizerischer Invalidenverband** verzichten auf eine Stellungnahme zur Strukturreform und äussern sich lediglich zu den Massnahmen für ältere Arbeitnehmer.

4.7 Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen und weitere Organisationen

ASIP begrüsst die Vorlage und unterstützt die Absicht, auf eine zentrale, finanzmarktorientierte Vorsorgeaufsicht zu verzichten. Die vorgesehene Regionalisierung werde zu einer Professionalisierung führen. Die Tätigkeiten der Kontroll- und Aufsichtsbehörden müssten noch deutlicher auf die Stärkung der Eigenverantwortung der Führungsorgane ausgerichtet werden. Dieses solle über einen möglichst grossen Handlungsspielraum verfügen, aber auch die entsprechende Verantwortung tragen. Die Oberaufsichtskommission müsse ein reines Fachgremium sein, dürfe aber keine gesetzgeberische Funktion wahrnehmen. Das Sekretariat solle durch die Kommission selbst bestimmt werden, wobei dieses von der Systematik her eher nicht beim BSV anzusiedeln sei. Bedauert wird der Verzicht auf eine Entpolitisierung der Systemparameter.

PK-Kammer unterstützt die Vorlage. Sie sei bereit, ihre Verantwortung wahrzunehmen und mit der Ausarbeitung von Fachrichtlinien ihren Beitrag zur Selbstregulierung zu übernehmen. Begrüsst wird die Schaffung einer starken und unabhängigen Oberaufsichtskommission, wobei die Ansiedlung des Sekretariats beim BSV als kritisch erachtet wird. Abgelehnt wird die Variante von Art. 61a BVG. Als positiv erachtet wird, dass der Experte auch die Asset Liability-Prüfung vornehmen soll; weniger positiv jedoch der Umstand, dass die Zulassung des Experten zeitlich beschränkt sei.

Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen ist einverstanden mit der Vorlage in dieser Form.

Treuhand-Kammer unterstützt die Vorlage grundsätzlich. Uneinigkeit herrsche innerhalb der Kammer betreffend der Variante "einzige Aufsicht". An für sich sei das Sitzprinzip sinnvoll, aber eine Kantonalisierung sei andererseits administrativ aufwändiger und der Vollzugsqualität abträglich. Primäres Ziel müsse es sein, dass die Aufsichtstätigkeit gesamtschweizerisch nach einheitlichen Massstäben vorgenommen und so die Rechtssicherheit gewährleistet werde. **STV** beschränkt seine Stellungnahme auf die neuen Anforderungen an die (externe) Kontrollebene und hält diesbezüglich fest, dass die

Vorlage nicht überladen werden sollte. Da die Bestimmungen für alle Vorsorgeeinrichtungen zur Anwendung kommen würden, erhalte man den Eindruck, dass nun alle für die Fehler von einzelnen "büssen" müssten.

SAV erachtet die Strukturreform als wichtigen Schritt für die sachgerechte und effiziente Kontrolle in der beruflichen Vorsorge. Bedauert wird der Verzicht auf den Einbezug der Parameter wie Umwandlungssatz und Mindestzins in die Vorlage. Im Zusammenhang mit der propagierten Selbstregulierung wäre dies ein wichtiger Diskussionspunkt gewesen. Zudem ist der SAV der Ansicht, dass die Option der Eingliederung der Oberaufsicht in die FINMA weiterhin offen bleiben müsse. Der Vorsorgemarkt mit über 600 Milliarden CHF Anlagegeldern sei Teil des Finanzmarktes. Eine risikoorientierte Überwachung, basierend auf den Regeln der Solvenz II sei dringend notwendig. Begrüsst wird, dass die Experten für Aktiven und Passiven zuständig sind.

KGAST vertritt die Ansicht, dass die Anlagestiftungen weiterhin direkt und durch eine zentrale Stelle beaufsichtigt werden müssen. Im Sinn effizienter Prozesse sei die Aufsicht über Anlagestiftungen direkt der Oberaufsicht zuzuweisen.

VVP stimmt dem Konzept einer kantonalen resp. regionalen Aufsicht nach dem Sitzprinzip und einer Oberaufsicht mit klarer Abgrenzung der Kompetenzen zu. Ausgehend von der sozialpartnerschaftlichen, eigenverantwortlichen Führung der Vorsorgeeinrichtung solle das paritätisch zusammengesetzte Organ über einen möglichst grossen Handlungsspielraum verfügen. Der Oberaufsichtskommission dürfe keine stellvertretende gesetzgeberische Funktion zukommen und die massgebenden Regeln sollten unter Beizug der sozialpartnerschaftlichen Gremien vorgegeben werden. Unklar bleibe die weitere Einbindung der BVG-Kommission.

Stiftung Auffangeinrichtung BVG beschränkt ihre Stellungnahme auf diejenigen Punkte, die sie direkt betreffen: Sie ist der Ansicht, dass bei einer direkten Unterstellung ihrer Institution unter die Oberaufsichtsbehörde die Vorteile die Nachteile überwiegen.

IGaSG begrüsst grundsätzlich die Stärkung der Aufsicht, einhergehend mit einer hohen Fachkompetenz durch Regionalisierung. Die vom Bundesrat administrativ und finanziell unabhängige Oberaufsicht mit einem unabhängigen Sekretariat wird grundsätzlich als eine praktikable und gute Lösung erachtet. Abgelehnt wird die Variante, für Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen eine zentrale Aufsicht zu führen.

4.8 Weitere Organisationen

SVV erachtet die Neukonzeption der Aufsicht als eines der dringendsten Anliegen im Rahmen der Verbesserung der Strukturen und Sicherheit der zweiten Säule. Die Vorschläge in der Vorlage würden den Mangel der bisherigen Lösung einer kantonalen Aufsicht nicht befriedigend zu lösen vermögen. Die Vorlage müsse überarbeitet werden im Sinn einer zentral und schweizweit ausgerichteten Aufsicht. Der Vorsorgemarkt sei ein wichtiger Teil des Finanzplatzes Schweiz. Eine prudentielle Aufsicht würde dazu beitragen, die Parameter der beruflichen Vorsorge zu entpolitisieren und zu verhindern, dass Unterdeckungsrisiken das System der beruflichen Vorsorge destabilisieren könnten. Es sei wichtig, dass Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen einer höchst professionellen Aufsicht unterstellt würden, weshalb eine kompetente Bundesaufsicht dem regionalen Aufsichtsmodell vorzuziehen sei. Es sei zudem denkbar, die Aufsicht in die FINMA zu integrieren. Diese Frage sei sofort zu prüfen. Mit Anlagegeldern von über CHF 600 Mia. habe die zweite Säule eine mit den Banken- und Versicherungswirtschaft vergleichbare Bedeutung.

Vorsorgeforum (ASIP, SVV, PK-Kammer, Treuhand-Kammer) begrüsst die Neustrukturierung der Aufsicht; eine davon abweichende Haltung vertritt der SVV. Bedauert wird, dass das Konzept der selbstüberwachten Regulierung nur teilweise umgesetzt werde.

Innovation zweite Säule führt aus, dass sich aufgrund der immer kleiner werdenden Zahl von Vorsorgeeinrichtungen die Frage stelle, ob es sinnvoll sei, bei gleichzeitig komplexerer Aufgabenstellung ein Modell zu Kantonalisierung oder Regionalisierung zu unterstützen; mittelfristig sei die Zentralisierung ein nicht unvernünftige Lösung (Qualität, Kosten, einheitlicher Massstab). Weiter wird ausgeführt, dass die Strukturreform sich zwingend auf die zweite Säule insgesamt beziehen müsse; so könne nicht nur die Aufsicht bzw. Oberaufsicht Gegenstand einer Strukturreform sein. Es sei auch eine Strukturreform im Bereich der Vorsorgeeinrichtungen sowie den anderen mit der Durchführung der beruflichen Vorsorge betrauten Institutionen notwendig. Es müssten auch die Ergebnisse der Arbeitsgruppe "Überprüfung der Rechtsform der Vorsorgeeinrichtungen" in die Strukturreform miteinbezogen werden. Im weiteren sei zweifelhaft, ob Kontrolle alleine für die Stabilität der beruflichen Vorsorge ausschlaggebend sei. Vielmehr seien die Richtigstellung von (politisch) festgelegten Parametern notwendig. Ebenfalls berücksichtigt werden müssten Fragen der Corporate Governance der Pensionskassen. Das Sitzprinzip in Bezug auf die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde sei zu begrüssen. Anlagestiftungen seien jedoch der FINMA unterstehen.

FER begrüsst die Massnahmen in der Strukturreform. Sie bedauert jedoch, dass die Parameterfragen ausgeklammert wurden.

4.9 Einige Spontanmeldungen

Gegen die Kantonalisierung resp. Regionalisierung spricht sich **AGVS** aus. Er führt aus, dass eine Dezentralisierung keine Vorteile zur Folge habe, sondern im Gegenteil wertvolles Wissen verloren gehe.

Der **VSEI** begrüsst anhand der künftig zu erwartenden Reduktion der Anzahl von Pensionskassen die Möglichkeit, Aufsichtsregionen zu bilden. Die bisher vom Bund beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen sollten aber weiterhin dem Bund unterstellt bleiben. Die Abgrenzung zwischen Aufsicht und Oberaufsicht seien zu wenig klar, was zu Doppelspurigkeiten führen könne. Allgemeinverbindlichkeitserklärungen sollten nicht von der Oberaufsichtskommission sondern vom Bundesrat vorgenommen werden.

Der **KGL** und **Verband Schweizer Schreinermeister und Möbelfabrikanten** erachten zwar die Stärkung der kantonalen Aufsicht sowie die Regionalisierung als richtigen Weg, aber die vorgeschlagene Lösung einer unabhängigen Oberaufsichtskommission befriedige nicht. Mit der Delegation der Oberaufsicht werde auch die Verantwortung vom Bundesrat und Verwaltung weg delegiert. Die Fragen rund um die berufliche Vorsorge seien jedoch von politischer Dimension, weshalb die Verantwortung beim Eidgenössischen Departement des Innern verbleiben müsse und die notwendigen Ressourcen beim BSV bereits zu stellen seien.

SVS äussert sich nur kurz zur Strukturreform. Er befürwortet die Verstärkung der Aufsicht, insbesondere die Regionalisierung.

Les Retraites Populaires halten die vorgeschlagenen Massnahmen als adäquate Mittel. Es sei jedoch unabdingbar, dass die Oberaufsichtsbehörde die nötigen finanziellen und personellen Mittel erhalte. Die kantonalen Aufsichtsbehörden vom Staat unabhängig zu machen sei sinnvoll. Es könne jedoch delikat sein, wenn von der Verwaltung unabhängige Instanzen fiskalische Positionen einnehmen.

Centre Patronal begrüsst zwar die Regionalisierung der Aufsicht, welche eine Vereinheitlichung der Aufsichtspraxis mit sich bringen dürfte, lehnt aber die Schaffung einer Oberaufsichtskommission ab. Die Oberaufsicht müsse beim Bundesrat verbleiben. Es gebe keinen Grund, die aktuelle Aufsichtsstruktur zu ändern.

5 Stellungnahmen im Einzelnen zur Strukturreform

5.1 Aufgaben des obersten Organs (Art. 51a E-BVG)

ZH, UR, FER und **Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden** begrüßen, dass die Aufgaben des obersten Organs definiert werden und zudem festgehalten wird, dass die wesentlichen Führungsaufgaben nicht delegierbar seien. **NW, SO, BS, AG, TG** sehen mit der Definition des klaren Aufgabenkatalogs eine Verbesserung hinsichtlich der Tatsache, dass künftig das oberste Organ nicht mehr einfach seine Verantwortung an die Revisionsstelle oder den Experten weitergeben resp. abschieben könne.

SVV merkt an, dass die Bestimmung auf die Firmen- bzw. Konzern-Vorsorgeeinrichtungen ausgelegt sei und der Zweistufigkeit der Sammelstiftungen nicht Rechnung trage.

Die Information der Versicherten gemäss Abs. 2 Bst. g erachtet **SGV** nicht als eine unübertragbare Aufgabe des Stiftungsrates, weshalb diese Bestimmung zu streichen sei. **ASIP** und **Schweizerischer Arbeitgeberverband** möchten die Bestimmung präzisieren mit dem Begriff "Regelung der Information". **VASOS** und **SSR** sind der Ansicht, dass die Informationspflicht gemäss Bst. g und Abs. 3 ausdrücklich für Versicherte und Rentner gelten müsse und dementsprechend zu präzisieren sei.

Bst. h (Erstausbildung und Weiterbildung) möchten **ASIP** und **Schweizerischer Arbeitgeberverband** präzisieren durch die Formulierung "Regelung für die Erstausbildung und Weiterbildung". **SVV** und **SAV** möchten diese Bestimmung streichen und stattdessen den bisherigen Text von Art. 51 Abs. 6, da das oberste Organ nicht sich selber Aufgaben auferlegen sollte.

SP, SGB und **KV Schweiz** möchten, dass das oberste Organ gemäss Abs. 2 Bst. k nicht nur über die Art der Rückdeckung sondern auch über den allfälligen Rückversicherer entscheidet.

IGaSG hält im Zusammenhang mit Abs. 2 Bst. l (Festlegung der Ziele und Grundsätze der Vermögensanlage und Überwachung des Anlageprozesses) fest, dass es dem Stiftungsrat überlassen sein müsse, wie er die Kongruenz der Aktiven zu den Passiven bestimme. Vorgeschriebene Formen zur Auswertung, die letztendlich nur von darauf spezialisierten Beratern sichergestellt und auch interpretierbar werden können, seien zu vermeiden.

ASIP erachtet zusätzlich die periodische Überprüfung bezüglich Gleichgewicht des Anlagevermögens mit den Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung (ALM) als unübertragbare Aufgabe des obersten Organs. **Treuhand-Kammer** regt an, in den Aufgabenkatalog die Erstellung und Abnahme der Jahresrechnung aufzunehmen. **Dufour Advokatur** regt an, den Aufgabenkatalog analog zu Art. 716a OR (unübertragbare und unentziehbare Kompetenzen des Verwaltungsrats der AG) zu ergänzen.

ASIP ist der Ansicht, Abs. 3 sei hinzuzufügen, dass weitere Fachpersonen beigezogen werden könnten. Gemäss **FER** müsste eine Delegationsnorm für einen Geschäftsführer eingeführt werden.

Die Formulierung betreffend Entschädigung gemäss Abs. 4 erachten **SP, SGB** und **KV Schweiz** als eine Verschlechterung, weshalb die bisher geltende Fassung von Art. 51 Abs. 7 beizubehalten sei. **ASIP** ist der Meinung, die Bestimmung sei zu detailliert; es liege in der Autonomie des obersten Organs, wie es die Entschädigung regle.

5.2 Zulassung und Aufgaben von Revisionsstellen und Experten für berufliche Vorsorge (Art. 52a - 52e E-BVG)

Art. 52a Kontrolle

Treuhand-Kammer möchte den Begriff "Kontrolle" durch "Prüfung" ersetzen, da der Begriff Kontrolle eher als interne Massnahme verstanden werde. Die Bestimmung sei im weiteren auf Doppelspurigkeiten mit den Art. 52c und 52e E-BVG zu überprüfen und kürzer zu fassen.

IZS fügt an, dass mit der Revisionsstelle konsequenterweise immer auch der Revisor beigelegt werden müsse. Zudem sei zu prüfen, ob nicht der Begriff "Wirtschaftsprüfer" verwendet werden solle.

SP, SGB und **KV Schweiz** sehen im Begriffs "jederzeit" einen Widerspruch zu Art. 65c BVG, welcher eine zeitliche begrenzte Unterdeckung zulässt. **Schweizerischer Arbeitgeberverband, PK-Kammer** und **ASIP** sprechen sich ebenfalls gegen den Begriff "jederzeit" aus, da der Experte diese Bestätigung gar nicht geben könne.

PK-Kammer empfiehlt Abs. 2 zu ergänzen mit der Formulierung, dass der Experte auch überprüft, ob das Anlagevermögen im Gleichgewicht mit den Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtungen steht.

ZH, LU, NW, ZG, SO, BS, BL, SH, AR, AI; SG, AG, TI, TG, Schweizerischer Arbeitgeberverband, Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden, VASOS und **SSR** machen darauf aufmerksam, dass es keine Vorsorgeeinrichtungen mehr gibt, welche nicht der BVG-Aufsicht untersteht. Abs. 3 könne daher gestrichen werden.

Art. 52b Zulassung von Revisionsstellen und Revisoren

UR begrüsst, dass die Zulassung von Revisionsstellen neu personengebunden gegeben sein muss und auch kontrolliert wird. Auch **SP** ist mit dieser Bestimmung einverstanden.

STV und **SGV** begrüssen es, dass nicht mehr die Mitgliedschaft in einem Berufsverband massgeblich ist. Im weiteren sei darauf zu achten, dass keine Differenzen zum Revisionsaufsichtsgesetz geschaffen würden. In diesem Sinne sei eine zusätzliche Zulassung durch die Oberaufsichtsbehörde übertrieben und kostengenerierend; auch die Erneuerung alle 5 Jahre sei unnötig, womit die Absätze 1, 3 und 4 gestrichen werden sollten.

Treuhand-Kammer weist darauf hin, dass im Gegensatz zu Art. 62 und 64a E-BVG in dieser Bestimmung auch von Revisorinnen gesprochen werde.

Art. 52c Aufgaben der Revisionsstelle

Centre Patronal und **UR** begrüssen die Bestimmung. **UR** führt an, diese bringe eine einheitliche Kontrolltätigkeit und Klärung der Verantwortlichkeit mit sich. **SGV** sieht die Gefahr von Doppelspurigkeiten mit den Aufsichtsbehörden.

ASIP kritisiert die Auflistung der einzelnen Prüfaufgaben. Im Gesetz müsse nur der generelle Prüfungsauftrag festgehalten werden und die Details auf Verordnungsstufe geregelt werden. Die Bestimmung sei in dieser Form nicht mehr notwendig, da das Konzept der Selbstregulierung, wie es die Expertenkommission vorgeschlagen habe, nicht umgesetzt worden sei. Abs. 1 Bst. c und g könnten gestrichen werden und die übrigen Bestimmungen in bestehende Gesetzes- und Verordnungsartikel integriert werden. Auch **VVP** spricht sich dafür aus, dass die heutige Regelung bereits ausreichend sei und auf eine Detailauflistung verzichtet werden könne.

Treuhand-Kammer schlägt vor, Abs. 1 Bst. a zu präzisieren und den Begriff von "Alterskonten BVG" zu verwenden um eine Verwechslung mit den reglementarischen Alterskonten zu vermeiden.

LU ist der Ansicht, dass Abs. 1 Bst. c zu weit gehe; faktisch werde dadurch von der Revisionsstelle das Einholen einer Asset Liability-Studie verlangt. Auch **Schweizerischer Arbeitgeberverband** kritisiert die Tendenz zur Mandatserweiterung. Eine Asset Liability-Studie dürfe nicht als Synonym für die Überwachung und Sicherstellung des finanziellen Gleichgewichts gebraucht und so über die Fachverbände standardisiert werden; Bst. c könne gestrichen werden. **Treuhand-Kammer** postuliert eine Umformulierung in Anlehnung an Art. 50 BVV2: "... Analyse der Sicherheit unter Würdigung der gesamten Aktiven und Passiven nach Massgabe der finanziellen Lage...". **IGaSG** fordert, dass der verlangten Analyse keine zwingende Form unterstellt werden dürfe. Klar abgelehnt wird diese neue Aufgabe von **FER**. **Schweizerischer Arbeitgeberverband** erachtet die Bestimmung von Abs. 1 Bst. f (Massnahmen bei Unterdeckung) als zu mechanistisch. Diese Bestimmung sei zu streichen oder ein Bezug zu dem im Gesetz vorgesehenen abgestuften System herzustellen.

Zu Abs. 5 kritisiert **Schweizerischer Arbeitgeberverband**, dass das Verhältnis zwischen Oberaufsichtsbehörde, Aufsichtsbehörde, Revisionsstelle und dem obersten Organ nicht genau erläutert sei.

Art. 52d Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge

PK-Kammer postuliert eine Ergänzung von Abs. 3, wonach die Oberaufsichtsbehörde sich bei der Festsetzung von Zulassungskriterien auf Richtlinien von Berufsverbänden abstützen könne.

SGV lehnt eine Befristung der Zulassung auf fünf Jahre gemäss Abs. 4 ab: Falls eine Beanstandung vorliege, müsse sofort das Mandat entzogen werden; wenn keine Beanstandung vorliege sei nicht ersichtlich, weshalb nach fünf Jahre eine Neuüberprüfung stattfinden solle. Auch **PK-Kammer** stört sich an der Befristung und schlägt vor, dass die Zulassung solange gelten solle, als die Voraussetzungen erfüllt seien.

Art. 52e Aufgaben des Experten für berufliche Vorsorge

ASIP ist der Ansicht, dass der gesamte Artikel gestrichen werden könne, da die massgebenden Bestimmungen bereits in Art. 52a E-BVG enthalten seien. **VVP** stört sich an der abschliessenden Aufzählung der Aufgaben.

ZH und **PPCMetrics** sind der Meinung, dass die Asset Liability-Prüfung gemäss Abs.1 Bst. c nicht durch den Experten für die berufliche Vorsorge durchgeführt werden solle. Eine solche Prüfung erfordere fundierte Ausbildung sowie grosse Erfahrung in diesem Bereich. Es sei zudem nicht sinnvoll, wenn sowohl die Verpflichtungen wie auch die Aktivseite an einer Stelle zu konzentrieren. Das oberste Organ müsse entscheiden, wer eine Asset Liability-Analyse durchführe. Kritisch äusseren sich auch **CVP**, **SP**, **FER** und **IGaSG** dazu: Nicht jeder Experte für berufliche Vorsorge sei ein Anlagespezialist, zudem liege die Verantwortung beim Stiftungsrat. **Schweizerischer Arbeitgeberverband**, **SGB** und **ASIP** verlangen ebenfalls die Streichung dieser Bestimmung beim Aufgabenkatalog des Experten. **Dufour Advokatur** schlägt vor, bei kleineren Vorsorgeeinrichtungen auf eine Asset Liability-Studie zu verzichten. **Centre Patronal** ist der Ansicht, dass diese Aufgabe nur Sinn machen würde, wenn wie im Expertenbericht vorgeschlagen, die Anlagelimiten aufgehoben würden.

SP, **SGV**, **SBV**, **Schweizerischer Arbeitgeberverband**, **KV Schweiz** und **PK-Kammer** verlangen die Streichung des Begriffs „jederzeit“, da eine solche Garantie nicht gegeben werden könne und zudem eine temporäre Unterdeckung erlaubt sei.

Treuhand-Kammer bringt vor, dass der Begriff „Anlagevermögen“ durch „Vermögensanlagen“ ersetzt wird.

Nach Ansicht von **VVP** besteht die Gefahr, dass der Experte mit der Androhung der Meldung an die Aufsichtsbehörde dem obersten Organ etwas aufzwingen könne. Ähnlich sieht dies **BE**: Durch die Anzeigepflicht erhielten die Empfehlungen des Experten Weisungscharakter. Unklar sei zudem, wie bei Meinungsverschiedenheiten vorzugehen sei; ev. mandatiere die Vorsorgeeinrichtung einfach einen neuen Experten.

5.3 Aufsicht (Art. 61 und 62a E-BVG)

Art. 61 Aufsichtsbehörde

ZH, NW, SO, BL, SH befürworten die neue Aufsichtsstruktur und die daraus resultierende Verstärkung und Regionalisierung der Aufsichtsbehörden. Die in Art. 61 Abs. 3 geforderte finanzielle Unabhängigkeit der kantonalen Aufsichtsbehörde wird von **SZ** und **ZH** abgelehnt. Diese Unabhängigkeit sei vom Budget her nicht umsetzbar. Sie möchten nicht, dass die Aufsichtsbehörde eine eigene Besoldungspolitik betreibe. Auch **VVP** findet die Schaffung von Aufsichtsregionen sinnvoll.

SP lehnt die Direktaufsicht durch die Kantone ab, begrüsst jedoch Abs. 3 (Unabhängigkeit) und auch den Abs. 5 (Haftungsregeln). **SGB** befürwortet eine einzige einheitliche und einfachere Aufsichtsstruktur. Die in Abs. 3 vorgesehene Unabhängigkeit wird als sinnvoll erachtet; Zustimmung findet auch die in Abs. 5 eingeführte Haftungsregelung. **KV Schweiz** verlangt eine einzige, einheitliche und einfachere Aufsichtsstruktur auf Stufe Bund.

SVP fordert, dass die fachliche Kompetenz vor allem der kantonalen Aufsichtsbehörden in Bezug auf die Kapitalanlagetätigkeit zu überdenken sei, denn diese seien nicht in der Lage, allfällige Schäden vorzeitig zu verhindern. Ausserdem werfe ein Eingriff in die Anlagepolitik der Pensionskassen Fragen auf bezüglich der Haftung. Die Frage einer allfälligen Unterstellung unter die FINMA wird offen gelassen.

Schweizerischer Arbeitgeberverband unterstützt die Regionalisierung; schlägt aber eine Änderung von Abs. 3 vor, wonach eine kantonale Aufsichtsbehörde in rechtlicher, aktuarieller, buchhalterischer und anlagetechnischer Hinsicht das nötige Fachpersonal aufweisen und bzgl. der Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen des Kantons in den Ausstand treten müsse.

VASOS und SSR fordern eine etwas geänderte Formulierung von Abs. 1 bezüglich der Bildung von Konkordaten. Zudem sei Abs. 3 zu streichen.

PK-Kammer sieht bei Abs. 5 nicht ein, weshalb bei der Voraussetzung einer Haftung verschiedene Massstäbe bei beteiligten Gremien und Institutionen herrschen sollen. Die Regelung der Haftung der Aufsichtsbehörden resp. der Kantone sei analog Art. 52 BVG zu bestimmen. In Abs. 5 sollte zudem im ersten Satz der Begriff „grob fahrlässig“ in „fahrlässig“ geändert werden. Auch **IGaSG** sieht nicht ein, weshalb eine Aufsichtsbehörde gemäss Abs. 5 nur für strafbare Handlungen bzw. bei absichtlicher oder grob fahrlässiger Missachtung von Vorschriften haften solle. Den Aufsichtsbehörden müsse zwingend eine hohe Fachkompetenz unterstellt werden. Daher wird vorgeschlagen, den Haftungstatbestand bereits bei fahrlässiger Handlung festzulegen.

Art. 62a Aufsichtsmittel

PK-Kammer schlägt vor in Abs. 1 den Zusatz "für berufliche Vorsorge" hinter dem Begriff „Experte“ anzufügen, da der gesetzliche Ausdruck Experte für berufliche Vorsorge heisst.

Bei Abs. 2 wird von **BL, BS, ZH, LU, SZ, NW, ZG, SO, SH, AR, AI, SG, AG, TG, VD** und **Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden** vorgeschlagen, den Begriff „insbesondere“ einzufügen. Ausserdem wird vermerkt, dass in Abs. 3 der 2. Satz bezüglich Kostenfolge bei Ernennung einer Revisionsstelle oder eines Experten nicht stichhaltig erscheine, da es nicht einsehbar sei, weshalb die im Sinne der Ersatzvornahme durch die Aufsichtsbehörde ernannten Organe die Kosten dafür tragen sollen. Bei einer Abberufung treffe die Kostenverlegung jedoch zu und aus diesen Gründen sei lediglich der Begriff "die Ernennung" ersatzlos zu streichen. Letzteres verlangt auch **Treuhand-Kammer** und **TI**. **PK-Kammer** findet etwas genereller, dass bei Abs. 3 der 2. Satz nicht schlüssig interpretierbar und daher ersatzlos zu streichen sei.

SGV findet es heikel, dass die Aufsicht ein Weisungsrecht gegenüber der Revision besitzt.

Schweizerischer Arbeitgeberverband bemerkt, dass eine Begrenzung der Kosten für die Vorsorgeeinrichtungen verlangt werde. Es wird kritisiert, dass bei Outsourcing insbesondere durch eine fachliche unterdotierte und ressourcenschwache Aufsichtsbehörde die entsprechenden Kosten einfach auf die Vorsorgeeinrichtung überwältzt werden könnten. Die Vorsorgeeinrichtungen müssten vor den Kosten-Risiken einer zu wenig kompetenten oder unprofessionell handelnden Aufsichtsbehörde geschützt werden.

KV Schweiz befürwortet, dass das Prinzip der Selbstverantwortung des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung gewahrt bleibt. Die Massnahmen in Abs. 2 Bst. b bis h sollten nur dann ergriffen werden dürfen, wenn es darum gehe, Schaden abzuwenden.

Treuhand-Kammer fordert, dass gemäss Abs. 2 Bst. a die Herausgabe sachdienlicher Unterlagen nur vom obersten Organ verlangt werden könne, die Auskunft jedoch auch vom Experten und der Revisionsstelle einverlangbar sei und daher die Bestimmung zweigeteilt werden müsse (a: oberstes Organ +b: Experte + Revisionsstelle)

VVP macht darauf aufmerksam, dass diese Aufsichtsmittel bereits heute vorhanden seien. Nach ihrer Meinung drängt sich hier eine explizite Aufzählung nicht mehr auf. Es sei zudem fraglich, ob eine Aufsichtsbehörde Gutachten und Expertisen anfordern könne, welche letztendlich durch die Kasse zu bezahlen seien. Wenn bei einer Vorsorgeeinrichtung nicht genügend Transparenz geschaffen werden könne, so sei der Stiftungsrat abzusetzen und eine Ersatzvornahme anzuordnen. Unnötige Gutachten und Expertisen würden nur die berufliche Vorsorge verteuern.

5.4 Oberaufsicht (Art. 64 - 64c E-BVG)

Art. 64 Oberaufsichtskommission

BE begrüsst die Bestrebungen für eine verstärkte, unabhängige Oberaufsicht, fügt aber an, es müsse geprüft werden, ob die Unabhängigkeit gewährleistet sei, wenn Personen, welche Mitglied eines Stiftungsrates oder als Experten oder Revisor tätig sind, in die Oberaufsichtskommission gewählt werden könnten. Auch **LU** und **GR** erachten die Unabhängigkeit und die fachlichen Kompetenzen der Oberaufsichtsbehörde als zentral für das neue Konzept der Aufsichtsführung. **Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen** begrüsst ebenfalls die Bildung einer unabhängigen Oberaufsichtskommission. Um die Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollte die Oberaufsichtskommission für eine einheitliche Praxis der kantonalen Aufsichtsbehörden sorgen.

SP lehnt die Übertragung der Oberaufsicht an eine „unabhängige“ Kommission ab. Da die demokratische Kontrolle und die Haftung für schädigendes Verhalten - im Gegensatz zur kantonalen Direktaufsicht - fehlen würden. Sie fordert den Ausbau der Oberaufsicht im Rahmen der allgemeinen Bundesverwaltung. Zudem müsse eine Vertretung der Lohnabhängigen in der Oberaufsicht vertreten sein.

SVP erachtet die Beschäftigung einer nur nebenamtlichen Kommission als inakzeptabel, wenn es darum gehe, rasch zu handeln, um Verluste für die Versicherten zu verhindern. Sie moniert, die neue Oberaufsicht verfüge über einen sehr eingeschränkten Aktionsspielraum und es blieben immer noch lange Dienstwege und unklare Schnittstellen.

Schweizerischer Arbeitgeberverband verlangt eine Änderung von Abs. 1 in dem Sinne, dass der Kommission je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer angehöre, weil die Oberaufsicht immer auch eine vorsorgepolitische Auswirkungen habe und deshalb eine Vertretung der Sozialpartner unabdingbar sei. Anders sieht dies der **ASIP**: Er fordert, es sei sicherzustellen, dass es sich um eine fachtechnische Kommission handle, der im Gegensatz zur eidgenössischen BVG-Kommission keine Vertreter der Sozialpartner oder politische Gruppierungen angehören sollten. Zugleich müsse aber eine Koordination mit der BVG-Kommission vorgenommen werden und das Gewicht der BVG-Kommission gestärkt werden. **VVP** bemängelt, dass der Anschein entstehen könne, dass diese Kommission quasi gesetzgeberische Funktionen wahrnehme und fordert ebenfalls eine Koordination der

BVG-Kommission mit der Oberaufsichtskommission. Auch **SBV** vertritt die Meinung, dass sich die Oberaufsicht klar von der BVG-Kommission unterscheiden müsse. Die Aufgaben der Oberaufsicht sollten darauf beschränkt werden, die ordentliche Umsetzung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu überwachen.

LPS ist der Ansicht, es müsse sichergestellt sein, dass der Bundesrat sich nicht aus der Verantwortung ziehe. Auch **KV Schweiz** äussert Bedenken bei der Auslagerung der Oberaufsicht an eine unabhängige Kommission. Dieser Weg müsse durch Haftungsregelung ergänzt werden. Es sei sinnvoller, die Oberaufsicht weiterhin bei der Bundesverwaltung anzusiedeln und diese mit den erforderlichen Ressourcen und Kompetenzen auszustatten. Allenfalls seien die Sozialpartner in der Oberaufsichtskommission aufzunehmen.

Art. 64a Aufgaben der Oberaufsichtskommission

AG schlägt in Abs. 3 eine Einschränkung der Aufsicht über den Sicherheitsfonds und die Auffangeinrichtung vor. Die Beaufsichtigung sämtlicher Anlagestiftungen durch die Oberaufsichtskommission sei abzulehnen, da in diesem Zusammenhang wieder die gleichen Interessenkollision entstehen würden, wie sie das BSV als Aufsichtsbehörde resp. Oberaufsichtsbehörde bereits heute habe. Weiter wird ausgeführt, dass die Anlagestiftungen der FINMA zu unterstellen seien.

VVP schlägt anstelle der Bst. d bis f ein allgemeinere Formulierung vor: „ Sie kann bei Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage und nach vorgängiger Konsultation interessierter Kreise Fachstandard als allgemein verbindlich erklären“

SP verlangt die Streichung des Bst. c in Abs. 1. Die Aufgabe der Oberaufsicht bestehe nicht darin, Massnahmen politischer Art beim Bundesrat zu beantragen und schliesslich sei die BVG Kommission das Beratungsorgan des Bundesrates. Zudem seien die Bestimmungen d bis f zu unverbindlich und es bestehe die Gefahr, dass die Oberaufsicht in die Abhängigkeit von Fachverbänden gerate. Die Oberaufsicht müsse selber Fach- und Qualitätsstandards erlassen oder solche von Fachverbänden für allgemeinverbindlich erklären. Zusätzlich müsse eine Haftungsbestimmung analog zur Direktauf-sicht eingefügt werden. Ähnliches fordert auch **SGB**: Abs. 1 Bst. c sei zu streichen. Diese Aufgabe gehöre nicht in die Kompetenz der Oberaufsichtskommission. Konkrete Anträge in diesem Bereich seien politischer Art und gehörten in die Kompetenz der eidgenössischen BVG-Kommission. Bei den Bestimmungen d bis f wird ebenfalls die Abhängigkeit der Oberaufsichtskommission von den Fachverbänden bemängelt. Folgende Verbesserung wird ihrerseits vorgeschlagen: „ Sie kann Fachstandards (Qualitätsstandards, Standesregeln) erlassen. Anstelle eigener Standard zu erlassen, kann sie auch Fachstandards (Qualitätsstandards) von Fachverbänden als allgemeinverbindlich erklären.“ Auch **KV Schweiz** verlangt die Streichung von Bst. c. Weiter wird ausgeführt, dass durch die Formulierung in den Bst. d bis e, die verlangte Unabhängigkeit der Oberaufsicht tangiert werde. Ähnlich der Regelung im Bankenbereich sollte die Oberaufsichtskommission über die Kompetenz verfügen, eigene Standards (Fachstandards) zu erlassen. Diese Bestimmungen sollten dementsprechend verbessert werden. **ASIP** verlangt die Streichung des letzten Teilsatzes in Bst. c bezüglich Antragsrecht.

LPS ist der Ansicht, dass die Kompetenz zur Festlegung des Mindestzinses der Oberaufsichtskommission zu übertragen sei.

Schweizerischer Arbeitgeberverband bemängelt Bst. c und verlangt folgende Formulierung: „Sie überwacht... und erstattet dem Bundesrat darüber jährlich Bericht.“ In lit. d-f wird folgende Änderung gefordert: „ Sie kann beim Bundesrat die Allgemeinverbindlichkeit von... beantragen.“

VASOS und **SSR** wünschen folgende Änderung in den Bst. d bis f und h: „sie kann“ soll durch „ er kann“ ersetzt werden. Der Absatz 2 soll gestrichen werden.

ASIP begrüsst die Bst. a und b von Abs. 1. Sie fordert, es sei sicherzustellen, dass die Oberaufsichtskommission keine quasi gesetzgeberische Funktion erhält. Die Anerkennung und damit Verbindlicherklärung von Standesregeln sei grundsätzlich sinnvoll. Bst. e und f sollen gestrichen werden und dafür

Bst. d wie folgt formuliert werden: „ Sie kann bei Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage und nach vorgängiger Anhörung der interessierten Kreise Fachstandards als allgemein verbindlich erklären.“

PK-Kammer erachtet es als sinnvoll, den Bst. e ersatzlos zu streichen und in Bst. d die Erweiterung "sie kann Fachstandards von Fachverbänden als allgemein verbindlich erklären" vorzunehmen. In Bst. i sei folgende Ergänzung anzubringen „ Experte für berufliche Vorsorge“. Weiter wird gefordert Abs. 3 – bei konsequenter Aufsichtstätigkeit gemäss Sitzprinzip – ersatzlos zu streichen.

Art. 64b Sekretariat der Obergeraufsichtskommission

VASOS und **SSR** sind mit der Bestimmung einverstanden. **GE** erachtet es als sehr wichtig, dass das Sekretariat über erhöhte Fachkenntnisse verfügt, wie dies auch von den Mitgliedern der Obergeraufsichtskommission verlangt wird.

LPS schlägt aus Gründen der Effizienz, Unabhängigkeit und Transparenz vor, das Sekretariat an ein anderes Departement anzugliedern, z.B. an das Finanzdepartement.

UR lehnt eine Führung des Sekretariats und dessen Leitung durch das BSV ab. **Schweizerischer Arbeitgeberverband** befürchtet, dass die Unabhängigkeit der Obergeraufsicht in der Substanz gefährdet sein könnte. Sie beantragen die Prüfung eines vom BSV unabhängigen Sekretariats. **Schweizerischer Bauernverband** fordert generell die Streichung von Absatz 2. Es sei nicht gerechtfertigt, den Standort des Sekretariats auf Gesetzesstufe dem BSV zuzuweisen. Das Sekretariat solle dort eingerichtet werden, wo es am zweckmässigsten sei. Dabei soll die Wahl des Standortes Sache der Kommission selbst sein. Auch **ASIP**, **Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen**, **PK-Kammer** und **VVP** beantragen die Streichung von Abs. 2. Die Obergeraufsichtskommission solle die Kompetenz haben, in eigener Regie ein Sekretariat einzusetzen

SVP bemängelt, dass durch die Führung des Sekretariats durch das BSV nicht die Kommission das Tagesgeschäft dominieren wird, sondern die Verwaltungsangestellten, die zudem noch von den teils politischen Anliegen des BSV beeinflusst würden.

Art. 64c Organisation und Kosten

EVP zeigt sich damit einverstanden, dass die Obergeraufsicht durch Gebühren und damit letztlich durch die Versicherten selbst finanziert wird.

ZH, LU, NW, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, GE, TI und **Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden** vertreten die Meinung, dass falls das Sekretariat beim BSV angesiedelt werde, Massnahmen getroffen werden sollten, damit sowohl für die beaufsichtigten Behörden als auch für die betroffenen Vorsorgeeinrichtungen transparent dargelegt werden kann, welche Aufgaben und somit Kostenfolgen zum Bereich „Obergeraufsicht“ gehörten. Nur somit könnten „Quersubventionierungen“ von anderen Tätigkeitsfeldern des BSV durch Gebühren für die Obergeraufsichtstätigkeit vermieden werden.

SVP lehnt die vorgeschlagene Finanzierung der Obergeraufsicht durch Gebühren, die über die kantonalen Aufsichtsstellen eingezogen werden sollen, ab. Bei der beruflichen Vorsorge handle es sich um eine obligatorische Versicherung und nicht um privatwirtschaftliche Banken und Versicherungen. Wenn die Aufsicht über Sozialwerke durch Gebühren finanziert werden solle, dann müsste dies logischerweise auch für die AHV, die ALV und die IV eingeführt werden.

VASOS und der **SSR** verlangen die Streichung von Abs.1.

ASIP ist der Auffassung, dass die Erhebung von Gebühren bei kantonalen Aufsichtsbehörden problematisch sei, da diesen damit eine für sie systemfremde Aufgabe überbunden werde.

IGaSG ist dagegen, den Kostentarif nach der Gösse der Kassen auszugestalten. Ein solcher Kostentarif werde bereits heute vom BSV angewandt und widerspreche den heutigen Standards bezüglich Transparenz und Kostenwahrheit.

5.5 Variante eine einzige Aufsicht (Art 61a E-BVG)

Der Variantenvorschlag wird von **allen Kantonen** abgelehnt; dies mit der Begründung, dass mit dieser Lösung die angestrebte Vereinheitlichung der Rechtsanwendung nicht verbessert werde sondern im Gegenteil eine zusätzliche Kategorie an aufsichtsunterstellten Institutionen geschaffen werde. Ebenfalls abgelehnt wird dieser Vorschlag von **CVP, SGV, SBV, Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden** und **ASIP**. Auch **VVP** findet die Schaffung einer zentralen Aufsicht für Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen sowie Anlagestiftungen nicht zweckdienlich. Dies könnte dazu führen, dass getrennte Aufsichtsgrundsätze zur Anwendung gelangen.

Unterstützt wird die Variante von **SP** und in leicht abgeänderter Formulierung auch von **VASOS** und **SSR**

Die **IGaSG** möchte die Anlagestiftungen einer Bundesaufsicht unterstellen z.B. als Spezialfall zur Anlagefonds-Gesetzgebung. Auch **KGASt** vertritt die Ansicht, dass die Anlagestiftungen weiterhin direkt und durch eine zentrale Stelle beaufsichtigt werden müssten. Im Sinn effizienter Prozesse sei die Aufsicht über Anlagestiftungen direkt der Oberaufsicht zuzuweisen

5.6 Übrige Bestimmungen

Art. 5 Abs. 2

ZH, LU, NW, SO, BS, BL, SH, AI, AR, SG, TG, GR, AG, VD, GE, TI und **Schweizerischer Gemeindeverband** sind der Meinung, dass auch Art. 52a E-BVG, die Bestimmungen über die Aufsicht und Oberaufsicht sowie Art. 74 E-BVG bei Art. 5 Abs. 2 E-BVG aufzunehmen sein. Dies erhöhe die Transparenz, verbessere die Übersicht und bringe Rechtssicherheit.

Art. 74 Abs. 2

ZH, LU, NW, SO, BS, BL, SH, AI, AR, SG, GR, AG, VD, GE, TI, IZS und **Konferenz kantonale Aufsichtsbehörden** weisen darauf hin, dass mit dem Verwaltungsgerichtsgesetz (i.K. ab 1.1.2007) Art. 74 BVG aufgehoben werde. Das müsse korrigiert werden und der Beschwerdeweg im BVG wieder eingeführt werden. **FR, SO, TG, Konferenz kantonale Aufsichtsbehörden, ASIP, IZS** und **VVP** begrüßen den Wegfall der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde.

Übergangsbestimmungen

STV vermisst eine Übergangsbestimmung für die Zulassung als Revisionsexperte.

6 Stellungnahmen zu Massnahmen für ältere Arbeitnehmer

NW, SO, SH, GR, NE, ZG, Stiftung Auffangeinrichtung, AGVS und **KV Schweiz** begrüßen die Massnahmen.

ZH begrüsst grundsätzlich die Massnahmen, weist aber darauf hin, dass diese je nach Branche und Beschäftigungsbereich unterschiedliche Auswirkungen haben dürften. **BE** befürchtet, dass die Massnahmen in Zeiten geringerer Prosperität zu negativen Folgen für ältere Arbeitnehmer führen könnten. **LU, FR, SZ** und **FER** verlangen, dass die Flexibilisierung des Rentenalters im Rahmen der 11. AHV-Revision umfassend geregelt wird. **UR** hält die Massnahmen für kompliziert und nicht praxisorientiert. **BS** ist skeptisch bis ablehnend, da ein Arbeitskräftemangel frühestens in 10 Jahren eintreffe; zuvor würden die Massnahmen für ältere Arbeitnehmer nur den Eintritt von Arbeitslosen erschweren.

Schweizerische Städteverband befürchtet, dass nur Kadermitarbeiter und gut entlohnte Mitarbeiter von den Massnahmen Gebrauch werden können. Unter Umständen würde auch die Jugendarbeitslosigkeit erhöht. **VD** ist der Ansicht, dass nicht alle Aspekte berücksichtigt wurden. Für **BL**, **AI** und **TG** sind die Massnahmen zwar begrüssenswert, aber nicht prioritär für die berufliche Vorsorge; zunächst sei die Strukturreform umzusetzen.

SG sieht eine Verletzung der Angemessenheit (fiktive Einkommen werden versichert) und der Kollektivität (keine paritätische Finanzierung). Es mache keinen Sinn, die Beiträge bei reduzierter Weiterbeschäftigung durch eine Versicherung fiktiver Lohnbestandteile zu erhöhen, weil dadurch Steuerabzüge auf nicht versteuertem Lohn realisiert werden würde. Weiter sei nicht ersichtlich, weshalb sich der Arbeitgeber aus der Mitfinanzierung verabschieden können solle. Schliesslich greife die vorgeschlagene unterschiedliche Behandlung des Leistungsprimats in die Gestaltungsfreiheit der Vorsorgeeinrichtung.

Für **AG** entsprechen die geplanten Änderungen einem effektiven Bedürfnis. Es sei aber nicht ersichtlich, weshalb die flexiblere Lösung erst ab erst ab Alter 60 möglich sein solle. Die Einschränkungen in Bezug auf die Senkung des Jahreslohnes, in der Zeit oder der Höhe der Weiterversicherung seien nicht sachdienlich. Leider sei es verpasst worden, den stufenweisen Anstieg der Beiträge mit zunehmendem Alter aufzuheben.

CVP erachtet die Massnahmen als zu wenig konsistent und wirksam. Es fehle eine Anpassung oder Aufhebung der Altersstaffelung der Beträge mit dem Ziel einer Entlastung der älteren Arbeitnehmer. Auch **SVP** lehnt die Massnahmen ab, da sie weder zielführend noch konsistent seien. **LPS** bedauert es, dass es verpasst worden sei, eine umfassende Begutachtung der Problematik vorzunehmen. Für **CSP** gehen die Massnahmen in die richtige Richtung, aber aufgrund der "Kann"-Vorschrift gebe es keinen Zwang für Vorsorgeeinrichtungen. Zudem hänge der Pensionierungszeitpunkt meist von der persönlichen Vorsorgesituation ab; hier müssten Massnahmen ergriffen werden, um die Lücke zwischen tatsächlichem und gesetzlichem Rentenalter zu schliessen. Auch **EVV** begrüsst die Massnahmen, spricht sich aber für Lockerungen aus. Es sei ersichtlich, dass die Minimierung von Steuerausfällen ebenso wichtig sei wie die Partizipation der älteren Arbeitnehmer.

Für **Economiesuisse** bringen die geplanten Regelungen gewisse Verbesserungen, sie seien aber zuwenig bedarfsgerecht und unflexibel. Auch **Schweizerischer Arbeitgeberverband** erachtet die Massnahmen im Hinblick auf eine verbesserte Zielsetzung noch als überarbeitungswürdig. **VVP** äussert sich auch in diesem Sinne: Die Massnahmen seien wenig praktikabel und administrativ nicht einfach umzusetzen. Für **SBV** ist der Vorschlag zu wenig weit gefasst und zu sehr fiskalisch orientiert. Gleicher Ansicht ist auch **SGB**; zudem seien die Massnahmen nicht zwingend für die Vorsorgeeinrichtungen. Am freiwilligen Charakter stört sich auch **procap** und **SAEB**. **Travail Suisse** zeigt sich skeptisch, ob diese Massnahmen erfolgreich sein könnten. Es gelte die Lücke zwischen tatsächlichem und gesetzlichem Rentenalter zu schliessen. Für **Schweizerische Steuerkonferenz** ist die Vorlage zu wenig konkret. Aus ihrer Sicht müsse bei einem stufenweise Bezug von Altersleistungen ein gewichtiges vorsorgerechtliches Interesse geltend gemacht werden können; sowohl Teilbezug als auch Aufschub von Altersleistungen müssten daher immer an eine substantielle Aufgabe oder Weiterführung der Erwerbstätigkeit geknüpft sein.

Alliance F erachtet die Vorschläge als zu wenig realistisch; diese kämen für die meisten Personen gar nicht in Frage. Es sei zudem zu befürchten, dass die Massnahmen nur bei einer Minderheit von Vorsorgeeinrichtungen eingeführt würden. Besser sei eine Absenkung der Altersgutschriften, wodurch eine "Verbilligung" der älteren Arbeitskraft erreicht würde.

SSR ist der Ansicht, dass wenn die Lohnsenkung aufgrund einer Entscheidung des Arbeitgebers zustande komme, müsse die Beitragsaufteilung weiterhin paritätisch sein. **VASOS** befürchtet, dass nur gut situierte Arbeitnehmer von der Flexibilisierung profitieren würden. **SVS** wünscht einerseits eine schnelle Einführung der Massnahmen, bemängelt andererseits die ungenügende fiskalische Entlastung.

Abgelehnt werden die Massnahmen in dieser Form von **ASIP**: Die Fragestellung sei in einem grösseren Zusammenhang zu sehen. Gleicher Meinung ist auch **Studienkommission Altersvorsorge**. Für die **Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen** enthalten die Vorschläge zu viele Einschränkungen. Nach Ansicht **PK-Kammer** bestünden bereits genügend Anreize für eine Weiterarbeit nach dem effektiven Rücktrittsalter. Falls obligatorische Beiträge vom Lohn abgezogen werden müssten, würde dies die Anreize für eine Weiterbeschäftigung nur reduzieren. **SAV** begrüsst die Massnahmen, wünscht sich aber eine Ausdehnung der Vorsorge in der Säule 3a gemäss der Initiative Nabholz. Gleiches wünscht auch **SVV**; zusätzlich ist er der Ansicht, dass die Massnahmen zu wenig konsistent und halbherzig seien.

Anhang 1

Abkürzungsverzeichnis

AG	Kanton Aargau
AGVS	Autogewerbe Verband Schweiz
AI	Kanton Appenzell IR
alliance F	Bund Schweizerischer Frauenorganisationen
AR	Kanton Appenzell AR
ARPIP	Association des représentants du personnel dans les institutions de prévoyance
ASIP	Schweizerischer Pensionskassenverband
BE	Kanton Bern
BL	Kanton Basel-Landschaft
BS	Kanton Basel-Stadt
CSP	Christlich-soziale Partei
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz
FDP	Freisinnig-demokratische Partei der Schweiz
FER	Fédération des Entreprises Romandes
FR	Canton de Fribourg
GE	Canton de Genève
GL	Kanton Glarus
GR	Kanton Graubünden
IGaSG	Interessengemeinschaft autonome Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen
IZS	Innovation Zweite Säule
KGL	Gewerbeverband des Kantons Luzern
JU	République et Canton du Jura
PK-Kammer	Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten
KV Schweiz	Kaufmännischer Verband Schweiz
LPS	Liberal Partei der Schweiz
LU	Kanton Luzern
NE	Canton de Neuchâtel
NW	Kanton Nidwalden

OW	Kanton Obwalden
procap	Schweiz. Invalidenverband
SAEB	Schweiz. Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter
SAV	Schweizerische Aktuarvereinigung
SBV	Schweizerischer Bauernverband
SG	Kanton St. Gallen
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
SH	Kanton Schaffhausen
SO	Kanton Solothurn
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SSR	Schweizerischer Seniorenrat
STV	Schweizerischer Treuhänder-Verband
SVP	Schweizerische Volkspartei
SVS	Schweizerischer Verband für Seniorenfragen
SVV	Schweizerischer Versicherungsverband
Swissbanking	Schweizerische Bankiervereinigung
SZ	Kanton Schwyz
TG	Kanton Thurgau
TI	Cantone Ticino
UR	Kanton Uri
VASOS	Vereinigung aktiver Senioren- und Selbsthilfe-Organisationen der Schweiz
VD	Canton de Vaud
VS	Canton du Valais
VVP	Verband Verwaltungsfachleute für Personalvorsorge
VSEI	Verband Schweizer Elektro-Installationsfirmen
ZG	Kanton Zug
ZH	Kanton Zürich

Anhang 2

Liste der Vernehmlassungs-Adressaten

1. Kantone / Cantons / Cantoni

1	Regierungsrat des Kantons Zürich
2	Regierungsrat des Kantons Bern
3	Regierungsrat des Kantons Luzern
4	Regierungsrat des Kantons Uri
5	Regierungsrat des Kantons Schwyz
6	Regierungsrat des Kantons Obwalden
7	Regierungsrat des Kantons Nidwalden
8	Regierungsrat des Kantons Glarus
9	Staatskanzlei des Kantons Zug
10	Le Conseil d'État du Canton de Fribourg
11	Regierungsrat des Kantons Solothurn
12	Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt
13	Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
14	Regierungsrat des Kantons Schaffhausen
15	Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden
16	Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden
17	Regierungsrat des Kantons St. Gallen
18	Regierungsrat des Kantons Graubünden
19	Regierungsrat des Kantons Aargau
20	Regierungsrat des Kantons Thurgau
21	Il Consiglio di Stato del Cantone Ticino
22	Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud
23	Le Conseil d'Etat du Canton du Valais

24	Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel
25	Le Conseil d'Etat du Canton de Genève
26	Gouvernement de la République et Canton du Jura

27	Konferenz der Kantonsregierungen
----	----------------------------------

2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / Partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / Partiti rappresentati nell' Assemblea federale

1	CVP Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz PDC Parti démocrate-chrétien suisse PPD Partito popolare democratico svizzero PCD Partida cristiandemocrata svizra
2	FDP Freisinnig-demokratische Partei der Schweiz PRD Parti radical-démocratique suisse PLR Partito liberale-radicale svizzero PLD Partida liberaldemocrata de la Svizra
3	SP Schweiz Sozialdemokratische Partei der Schweiz PS Parti Socialiste Suisse PS Partito Socialista Svizzero PS Partida Socialdemocrata da la Svizra
4	SVP Schweizerische Volkspartei UDC Union Démocratique du Centre UDC Unione Democratica di Centro PPS Partida Populara Svizra
5	AdG Alliance de Gauche
6	CSP Christlich-soziale Partei PCS Parti chrétien-social PCS Partito cristiano sociale PCS Partida cristian-sociala
7	EDU Eidgenössisch-Demokratische Union UDF Union Démocratique Fédérale UDF Unione Democratica Federale
8	EVP Evangelische Volkspartei der Schweiz PEV Parti évangélique suisse PEV Partito evangelico svizzero PEV Partida evangelica da la Svizra
9	Grüne Partei der Schweiz Les Verts Parti écologiste suisse I Verdi Partito ecologista svizzero La Verda Partida ecologica svizra

10	GB Grünes Bündnis AVeS: Alliance Verte et Sociale AVeS: Alleanza Verde e Sociale
11	Grünliberale Zürich
12	Lega dei Ticinesi
13	LPS Liberale Partei der Schweiz PLS Parti libéral suisse PLS Partito liberale svizzero PLC Partida liberal-conservativa svizra
14	PdAS Partei der Arbeit der Schweiz PST Parti suisse du Travail – POP PSdL Partito svizzero del Lavoro PSdL Partida svizra da la lavur
15	SD Schweizer Demokraten DS Démocrates Suisses DS Democratici Svizzeri DS Democrats Svizers
16	SGA Sozialistisch-Grüne Alternative Zug

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / Associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national / Associazioni mantello nazionali dei Comuni delle città e delle regioni di montagna

1	Schweizerischer Gemeindeverband Association des Communes Suisses Associazione die Comuni Svizzeri Associazion da las Vischnancas Svizras
2	Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses Unione delle città svizzere
3	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / Associations faîtières de l'économie qui œuvrent au niveau national/ Associazioni mantello nazionali dell'economia

1	economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere Swiss business federation
2	SGV Schweizerischer Gewerbeverband USAM Union suisse des arts et métiers USAM Unione svizzera delle arti e mestieri
3	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori

4	SBV Schweizerischer Bauernverband USP Union Suisse des Paysans USC Unione Svizzera dei Contadini UPS Unìun Purila Svizra
5	Schweizerische Bankiervereinigung (Swiss Banking) ASB Association suisse des banquiers ASB Associazione svizzera dei banchieri Swiss Bankers Association
6	SGB Schweizerischer Gewerkschaftsbund USS Union syndicale suisse USS Unione sindacale svizzera
7	Kaufmännischer Verband Schweiz (KV Schweiz) Société suisse des employés de commerce (sec suisse) Società svizzera degli impiegati di commercio (sic svizzera)
8	Travail.Suisse

5. Behörden und verwandte Institutionen / Autorités et institutions apparentées / Autorità ed istituzioni collegate

1	Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden Conférence des autorités cantonales de surveillance LPP et des fondations Conferenza delle autorità cantonali di vigilanza LPP e delle fondazioni
2	Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren Conférence des directeurs cantonaux des finances Conferenza dei direttori cantonali delle finanze
3	Schweizerische Steuerkonferenz Conférence Suisse des Impôts Conferenza Fiscale Svizzera

6. Versicherte / Leistungsbezüger / Selbständigerwerbende / Assurés / rentiers / indépendants / Assicurati / pensionati / indipendenti

1	Eidg. Kommission für Frauenfragen
2	Bund Schweizerischer Frauenorganisationen (alliance F) Alliance de sociétés féminines suisses (alliance F) Alleanza delle società femminili svizzere (alliance F)
3	Evangelischer Frauenbund der Schweiz EFS
4	Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenverein (SGF)
5	Schweizerischer Katholischer Frauenbund
6	Schweizerischer Verband für Frauenrechte
7	SBLV Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband USPF Union Suisse des Paysannes et des Femmes rurales USDCR Unione Svizzera delle Donne contadine e rurale UPS Unìun da las Puras Svizras

8	Schweiz. Senioren- und Rentner-Verband
9	Pro Senectute Schweiz
10	VASOS Vereinigung aktiver Senioren- und Selbsthilfe-Organisationen der Schweiz
11	Schweiz. Invalidenverband
12	Pro Infirmis Schweiz
13	SAEB Schweiz. Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter FSIH Fédération Suisse pour l'Intégration des Handicapés FSIH Federazione Svizzera per l'Integrazione degli Handicappati
14	AGILE Behinderten-Selbsthilfe Schweiz
15	Schweizerischer Verband freier Berufe
16	SSR Schweizerischer Seniorenrat CSA Conseil suisse des aînés CSA Consiglio svizzero degli anziani
17	FMH
18	Elternlobby Schweiz
19	Verband evang. Freikirchen und Gemeinden in der Schweiz

7. Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Durchführungstellen / Institutions de prévoyance et d'assurance, organes d'exécution / Istituti di previdenza e d'assicurazione, organi d'esecuzione

1	ARPIP Association des représentants du personnel dans les institutions de prévoyance
2	ASIP Schweizerischer Pensionskassenverband Association suisse des Institutions de prévoyance Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza
3	Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen Conférence des caisses cantonales de compensation Conferenza delle casse cantonali di compensazione Conferenza da las cassas chantunals da cumpensaziun
4	TREUHAND-KAMMER
5	STV Schweizerischer Treuhänder-Verband USF Union Suisse des Fiduciaires USF Unione Svizzera dei Fiduciari
6	Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten Chambre Suisse des Actuaires-Conseils
7	SAV Schweizerische Aktuarvereinigung ASA Association suisse des actuaires SAA Swiss Association of Actuaries
8	Rentenanstalt/Swiss Life Hauptsitz
9	KGAST
10	VVP Verband Verwaltungsfachleute für Personalvorsorge Association de spécialistes en gestion de la prévoyance

11	Sicherheitsfonds BVG
12	Stiftung Auffangeinrichtung BVG Fondation institution supplétive LPP Fondazione istituto collettore LPP
13	Vereinigung der Verbandsausgleichskassen
14	IG autonome Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen CI fondations autonomes collectives et communes

8. Weitere Organisationen / Autres organisations / Altre organizzazioni

1	Alternative Liste
2	Freiheitspartei
3	FER Fédération des Entreprises Romandes
4	Unia
5	Vorsorgeforum Forum de prévoyance
6	SVV Schweizerischer Versicherungsverband ASA Association Suisse d'Assurances ASA Associazione Svizzera d'Assicurazioni
7	Schweizerische Gesellschaft für Versicherungsrecht
8	Innovation Zweite Säule Innovation Deuxième pilier
9	Stiftung für Konsumentenschutz (SKS)
10	Juristes démocrates de Suisse
11	Schweiz. Vereinigung für Sozialpolitik
12	Schweiz. Vereinigung für Steuerrecht
13	Association romande des médecins (Aromed)
14	Jean-François André, Juriste MBA CFA
15	Vereinigung CH Unternehmensjuristen